

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

“Reportagen aus der Region”: 72 neue Titel geschützt

Noch sind nicht alle Nischen im Markt der Regionalzeitungen besetzt. Sei es nun der “Marktplatz Böblingen”, die “neue Bremer Zeitung” oder ein Reportage-Magazin für “Mäkelbörg (Mecklenburg)”. Doch auch das Fernsehen kümmert sich mit “Rheinsport” und “Konsole Köln” mehr um Regionales. Alle 72 Titel finden Sie auf Seite 2. (AL)

Sonnenbrillen für jugendliche Leser

Die Teenie-Zeitschrift “16” hatte 2001 ihrer August-Ausgabe eine trendige Sonnenbrille beigelegt. Das hielt ihre Mitbewerberin für wettbewerbswidrig und klagte. Der Kaufpreis der Zeitschrift lag bei 4,50 DM. Der reguläre Verkaufspreis der Sonnenbrille bei 30 DM. Ein großer Teil der Zielgruppe würde die Zeitschrift daher nur aufgrund der beigelegten Brille kaufen, argumentierte die Klägerin.

Der Bundesgerichtshof hat den Streit jetzt entschieden: Das Angebot der Zeitschrift sei kein wettbewerbs-

rechtlich unzulässiges Kopplungsangebot. Auch bei Kindern und Jugendlichen im Alter zwischen 12 und 18 Jahren sei nicht davon auszugehen, dass die Rationalität der Nachfrageentscheidung wegen der Zugabe der Sonnenbrille vollständig in den Hintergrund trete.

Von der Ausnutzung der Unerfahrenheit dieser Verbrauchergruppe, die besonders schutzbedürftig sei, könne nicht ausgegangen werden.

*Bundesgerichtshof,
Urteil vom 22.09.2005,
AZ.: I ZR 28/03*

Imagewerbung mit “Tierschutz” erlaubt

In einer Zeitungsanzeige das eigene Angebot mit dem Hinweis auf ein Engagement beim Tier- und Artenschutz zu unterstützen ist, nach Ansicht des Bundesgerichtshofes (BGH) durchaus erlaubt.

Ein Optiker hatte seine Brillen-Werbung mit dem Text “... unterstützt die Aktionsgemeinschaft Artenschutz e.V.” und dem Emblem der Aktionsgemeinschaft, die sich für den Schutz bedrohter Tierarten einsetzt, versehen. Sowohl Landgericht als auch Berufungsgericht hielten dies für wettbewerbswidrig. Es

handle sich um eine Imagewerbung, die in keinem sachlichen Zusammenhang mit den angebotenen Waren stehe und darauf abziele, das Kundenverhalten unsachlich zu beeinflussen. Die Karlsruher Richter haben das Urteil jetzt aufgehoben. Die Anzeige würde die Verbraucher nicht unangemessen unsachlich beeinflussen. Soweit früheren Entscheidungen strengere Maßstäbe zu entnehmen seien, hielte der Senat (des BGH) nicht mehr daran fest.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 22.09.2005, AZ.: I ZR 55/02

Mehr als 3,6 Millionen Titel: Recherche und -überwachung für Experten von Experten ...

- Titelrecherche **ab € 250,-**
- Titelüberwachung **ab € 55,- pro Jahr!**
- Ihre Ansprechpartnerin: Katja Borstel
Tel.: 04102-8048-24
borstel@smd-markeur.de

**15 % Rabatt für alle Leser des Titelschutz Anzeiger.
Rufen Sie uns an!**

Probieren Sie unseren **kostenlosen** Online-Titelcheck! www.smdNet.de

s.m.d.  markeur

Seit über 55 Jahren sind wir
Ihr Partner im gewerblichen
Rechtsschutz.

Schutz Marken Dienst GmbH
Manhagener Allee 76a
22926 Ahrensburg
Tel.: 04102-8048-0
Fax: 04102-8048-35
E-Mail: info@smd-markeur.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Diese Woche: 72 Titel

1000 Fragen an die Wissenschaft
500 Pflegeleichte Pflanzen
für Ihren Traumgarten

Auf den Spuren der Natur

Berlin - Unsere Hauptstadt einst und heute

Blick Punkt bzw. Blickpunkt

das News und Reportage-Magazin

Blick Punkt bzw. Blickpunkt

Reportage Magazin für

Mäkelbörg (Mecklenburg)

BYM

Car Operator

Caroperator

CHAMPIONIZER

Collage

DEKRA Car Operator

Der Fluch von Hellestad

DER TEUFEL IN DIR - LYING IN WAIT

Dichter am Ball

die kultigsten Musiker aller Zeiten

die kultigsten Musiker Deutschlands

die kultigsten Sportler aller Zeiten

die kultigsten Sportler Deutschlands

die kultigsten Stars aller Zeiten

die kultigsten Stars Deutschlands

Erfolgstrainer

FUNDUS

Geschichten aus der Geschichte

Gezielt gegen Gastritis

Grand Prix des Karneval(s)

HILFE, DAD ALLEIN ZU HAUS

HILFE, EIN PATE OHNE NERVEN

Historischer Abriss

Flugplatz Großenhain

Infotainment-Guide

Infotainment-News

INVESTIV

INVESTIV Das Magazin der

Düsseldorfer IDEENKAPITAL-Gruppe

INVESTIV Das Magazin der

IDEENKAPITAL-Gruppe

JA ZUM KIND

Konsole Köln

Kulturlandschaften

Land of Genesis

Lebbe geht weider

Leif und die Landstreichler

Logistik Praxis

Marktplatz Böblingen

Metzger intern

Mission Genesis

Models Illustrated

monte

Neue Bremer Zeitung

Pflanzen für ein schönes Zuhause -

Auswahl, Pflege und Gestaltung

Portal Genesis

Reportagen aus der Region

Revelations - Die letzte Offenbarung

Rheinsport

Schanzer 04 News

Schnelle Gerichte für den Feierabend

SCHÖNER KOCHEN

Sherlock Holmes -

Der Seidenstrumpfmörder

Sound&Vision-Guide

Sound&Vision-News

Spielerisch zu einem

besseren Gedächtnis

Sport-Schau Berlin

Stadtzeitung Holzgerlingen

Tatzen-Books

Tatzen-Cards

Tatzen-Musik

Tatzen-Toons

Tatzen-Verlag

Typisch männlich - unbeschreiblich weiblich

Unsere Kinderstars

VIVA

Wetten wie die Profis

Wunderbare Natur

X360

Der Titelschutz Anzeiger

Die nächste Ausgabe:

Nr. 742 erscheint am 11.10.2005

Anzeigenschluss: 07.10.2005, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

Die nächste Ausgabe:

Nr. 743 erscheint am 18.10.2005

Anzeigenschluss: 14.10.2005, 10 Uhr

Rund 40.000 Titel!

Recherchieren Sie kostenlos unter:

www.titelschutzanzeiger.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Kanzleigründer Raupach ging – Sein Name blieb

Domain und Firmenname kann trotz Kanzleiwechsel des Gründers beibehalten werden.

Einer der bekanntesten deutschen Steuerrechtler unterlag vor dem Landgericht Köln im Streit um seinen Namen. Professor Dr. Arndt Raupach hatte die Anwaltskanzlei Raupach & Wollert-Elmendorff zwar im Juni 2004 verlassen, dennoch darf diese weiter unter dieser Bezeichnung firmieren. Das entschied nach einem Bericht der Juve-Nachrichtendatenbank das Landgericht Köln im September 2005.

Geklagt hatte Raupach, der jetzt bei der US-Kanzlei McDermott Will & Emery tätig ist, auf die Herausgabe der Domain www.raupach-we.de sowie darauf, seinen Namen nicht mehr im Geschäftsverkehr zu verwenden. Wie Juve berichtet, meinten die Kölner Richter aber, dass Raupach mit der Namensgebung für die Kanzlei Raupach & Wollert-Elmendorff im Jahr 1997 bereits sein Einverständnis zur Fortführung des Namens gegeben habe. Damals soll auch geregelt worden sein, dass die Kanzlei den Namensbestand-

teil Raupach auch nach dessen Ausscheiden aus der Partnerschaft fortführen dürfe. Auch bestehe ein stillschweigendes Einverständnis, da spätestens nach dem Wechsel zu McDermott im Juni 2004 Handlungsbedarf bestanden hätte, das Thema Namensfortführung aber nicht erörtert worden sei.

Da in Juristenkreisen Kanzleinamen meist abgekürzt verwendet werden, kommt dem ersten Namen eine besondere Bedeutung zu. Die Gerichte führen die Prozessvertreter beispielsweise häufig unter der Bezeichnung „Raupach u.a.“ und auch im Sprachgebrauch würde es schlicht heißen: „Um den Steuerkram kümmert sich Raupach“. Dumm nur, wenn Raupach sich bei Raupach eben nicht mehr kümmert.

Zu einem Vergleich, der einen möglichen Schaden von dem Namen Raupach abwendet hätte, kam es trotz richterlicher Empfehlung nicht. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, mit dem Fortgang des Streits vor dem OLG Köln ist zu rechnen.

Quelle:
www.markenbusiness.de

DaimlerChrysler setzt sich durch

EuGh-Gutachten schließt Verwechslungsgefahr zwischen „picaro“ und „Picasso“ aus.

Die DaimlerChrysler AG kann den Markennamen „Picaro“ auch in Zukunft für Kraftfahrzeuge nutzen. Das geht aus einem Gutachten hervor, das der Generalanwalt Ruiz-Jarabo Colomer jetzt dem Europäischen Gerichts-

hof (EuGh) vorlegte (Rechtssache C-361/04 P). Die Erbengemeinschaft Picassos hat ein Urteil erster Instanz angefochten, das den Eintrag der EU-Marke „Picaro“ für zulässig erklärt hat. Die Nachfahren des berühmten Künstlers wollen DaimlerChrysler am Schutz der Bezeichnung hindern, weil sie der Auffassung sind, der Name ähnele der von ihnen 1997 in

Klasse 12 für Automobile angemeldeten Gemeinschaftsmarke „Picasso“. Der Automobilkonzern hat seinen Antrag für „Picaro“ erst ein Jahr später eingereicht, weshalb Picassos Erben auf die älteren Rechte pochen.

In erster Instanz hatten die Richter ihre Entscheidung zu Gunsten DaimlerChryslers damit begründet, dass sich die Aussprache des Doppelkonsonanten „ss“ sehr deutlich von der des Konsonanten „r“ unterscheidet und sich die beiden Zeichen einander zwar optisch und klanglich ähnlich seien, der Grad der klanglichen Ähnlichkeit jedoch geringfügig sei.

Außerdem hatte das Gericht erklärt, dass die Bekanntheit des Namens Picasso so groß sei, dass eine Verwechslung mit dem Wort „Picaro“ nicht zu befürchten sei.

Auch im Revisionsverfahren werden die Richter des EuGh voraussichtlich gegen den Picasso-Clan entscheiden. In 80% der Fälle folgen sie den von den Generalanwälten vorgelegten Rechtsgutachten. Ruiz-Jarabo Colomer empfiehlt in seiner Stellungnahme, die Anfechtung des in erster Instanz gefällten Urteils zurückzuweisen.

Quelle:
www.markenbusiness.de

200 Franken pro Klasse in Singapur

Gazette of International Marks jetzt online.

Das Publikationsorgan der WIPO (World Intellectual Property Organization) zum Thema Marken, die wöchentlich erscheinende „Gazette of International Marks“, ist jetzt auch online kostenlos verfügbar. Im Vergleich zur Printausgabe sind damit umfangreiche Textsuchen möglich. Bisher sind alle 32 Ausgaben des Jahres 2005 zugänglich.

Da die aktuelle Ausgabe (Nr. 32, 581 pdf-Seiten) neben den üblichen Markenmeldungen auch einen Überblick über die Gebühren, die ver-

schiedene Länder bei einer internationalen Markenmeldung erheben, enthält, erfährt man beispielsweise, dass eine Anmeldung in Singapur 200 Schweizer Franken pro Klasse kostet. Außerdem ist in der Ausgabe eine aktuelle Liste der Staaten, die das Madrid Agreement bzw. das Madrid Protocol unterzeichnet haben, abgedruckt. Die Kennzeichnung, ob für das jeweilige Land nur das Agreement, nur das Protokoll oder beide Regelwerke gelten, erscheint besonders hilfreich.

Quelle:
www.markenbusiness.de

**Top News
aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Rheinsport Konsole Köln Kulturlandschaften Reportagen aus der Region

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen und/oder Zusätzen und Zusammensetzungen in allen Medien, insbesondere Ton- und Bildton- und Datenträger jeder Art, Film, Hörfunk, Fernsehen, Druckwerke, Zeitschriften, Bücher, Software, Off-Line- und On-Line Dienste und Veranstaltungen, Dienstleistungen aller Art sowie der sonstigen gewerblichen oder nicht gewerblichen Verwertung einschließlich Merchandising.

**center.tv Heimatfernsehen Köln/Düsseldorf GmbH,
Aachener Straße 1051, 50858 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

- die kultigsten Sportler aller Zeiten
- die kultigsten Stars aller Zeiten
- die kultigsten Musiker aller Zeiten
- die kultigsten Sportler Deutschlands
- die kultigsten Stars Deutschlands
- die kultigsten Musiker Deutschlands

in allen Schreibweisen, sämtlichen Darstellungsformen, Schriftarten und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Strömer Rechtsanwälte,
Duisburger Straße 5, 40477 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Land of Genesis Mission Genesis Portal Genesis

In allen Schriftarten, Schreibweisen, Schreib- und grafischen Gestaltungsweisen, Abkürzungen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Kombinationen, Schriftarten, mit/und Gestaltungszusätzen jeder Art, Wortfolgen, Wortverbindungen und Wortkombinationen oder in allen Wortverbindungen und Satzstellungen, mit Untertiteln, Wort- und Satzkombinationen mit Untertiteln, Wort- und Satzweisen mit/und graphischen Gestaltungsweisen, sowie Buchstaben und Namenszusätzen. Allein stehend und mit allen etwaigen Zusätzen für sinngemäße Titel, als Einzel- oder Reihentitel in allen Sprachen und sinngemäßen Übersetzungen für: Film, Fernsehen, Rundfunk, Video, audio- und visuelle, audiovisuelle, elektronische und digitale Medien aller Art, Printmedien und Druckerzeugnisse aller Art, Literatur, Lehr- und Seminarveranstaltungen, Fachtagungen, Software- und Hardware-Produkte, Wort-/ Bild-/Ton- und Wort- mit Bild- und/mit Ton-Daten- und Videoträger aller Art, Medien zur Datenverbreitung und Datendistribution, Online- und Offline-Dienste, Internetdomains, sonstige Online-Medien, Multimedia-Artikel, Multimedia-Produkte, Multimedia-Anwendungen aller Art und Form, Merchandising aller Art und in jeder Form, das Anbieten und/oder den Handel von Waren- und Dienstleistungen aller Art und in jeder Form z.B. Kundenkarten, Vorteilskarten- Rabatkkarten, Mitgliedskarten - Clubkarten etc.

**Rainer Rack,
Assenheimer Straße 19a, 61203 Reichelsheim**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

- Typisch männlich -
unbeschreiblich weiblich**
- Schnelle Gerichte für den Feierabend**
- Spielerisch zu einem
besseren Gedächtnis**
- Auf den Spuren der Natur**
- Geschichten aus der Geschichte**
- Pflanzen für ein schönes Zuhause -
Auswahl, Pflege und Gestaltung**
- Berlin - Unsere Hauptstadt
einst und heute**
- 500 Pflegeleichte Pflanzen
für Ihren Traumgarten**
- Wunderbare Natur**
- 1000 Fragen an die Wissenschaft**

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel sowie Bild-, Ton- und Datenträger.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Collage

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Zusätzen, Wortverbindungen und Schriftarten für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Diensten (On- und Offline, insbesondere Internet).

**Smart Things Internetkommunikation GmbH,
Rochusstraße 41, 51570 Windeck**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Historischer Abriss Flugplatz Großenhain

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, insbesondere Druckerzeugnisse, Ton- und Datenträger aller Art, öffentlichen Veranstaltungen wie Messen und Ausstellungen sowie Plakaten, Prospekte, Aufkleber und Merchandising in jeder Form.

**Arbeitsgruppe Historik Flugplatz Großenhain,
Baudaer Straße 2, 01561 Wildenhain**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Models Illustrated

in allen Darstellungsformen, Schreibweisen und Zusammensetzungen, in allen Medien, und zwar auch für Druckerzeugnisse, Rundfunk- und Fernsehsendungen, Internet sowie Bild-, Ton- und Datenträger sowie Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Harmsen - Utescher
Rechtsanwalt Rainer Kaase,
Alter Wall 55, 20457 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Blick Punkt bzw. Blickpunkt Reportage Magazin für Mäkelbörg (Mecklenburg) Blick Punkt bzw. Blickpunkt das News und Reportage-Magazin

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**AV TEAM PRESS,
Elbstraße 5, 19303 Rüterberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Wetten wie die Profis

in allen Wort- und Zeichenverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen in sämtlichen Medien, einschließlich Ton-, Bild- und Bildtonträger, Hörfunk, Film, Fernsehen (insbesondere aber nicht beschränkt auf die Nutzung als Titel für Film-, Fernseh- und Videoproduktionen aller Art) und sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Off- und Online-Diensten, sonstige audiovisuelle Medien, sonstige Multi-Media-Anwendungen, sowie Softwareerzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, sonstige CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Literatur- und Druckerzeugnisse aller Art und Form, Merchandising, Veranstaltungen, Dienstleistungen sowie Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet, so-wie öffentliche Veranstaltungen.

**Pauly Rechtsanwälte,
Kurt-Schumacher-Straße 16, 53113 Bonn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Infotainment-News Infotainment-Guide Sound&Vision-News Sound&Vision-Guide

in allen möglichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, Abkürzungen, Schriftarten, graphischen Gestaltungen, Zusätzen wie beispielsweise Zielgruppen oder Jahreszahlen, Untertiteln und Zusammensetzungen in sämtlichen Druckerzeugnissen, Online- und sonstigen Medien, einschließlich Bild- und Ton-Träger, Hörfunk, Film und Fernsehen, sowie für die Nutzung als Titel für Bild- und Ton-Produktionen aller Art, Software, Off- und Online-Dienste sowie insbesondere Websites, CD-ROM, DVD und sonstige Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und Printmedien sowie für Veranstaltungen, Messeaktivitäten und Dienstleistungen aller Art. Der Schutz soll sich sowohl auf Einzel- und Reihentitel, als auch auf Untertitel und Supplements beziehen.

**René Roland Katterwe,
Eschenweg 13, 51688 Wipperfürth**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Der Fluch von Hellestad

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**RAin Bettina Krause,
Hauptstraße 42, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Leif und die Landstreichler

in allen Abwandlungen, Schriftarten und Schreibweisen, Abkürzungen und Darstellungsformen für alle Medien (insbesondere für Kino-, Rundfunk- und Fernsehsendungen, Druckerzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien sowie Netzwerke, Online-Dienste und Softwareerzeugnisse).

**JRF GmbH & Co. KG,
Robert-Heuser-Straße 8, 50968 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

INVESTIV INVESTIV Das Magazin der Düsseldorfer IDEENKAPITAL-Gruppe INVESTIV Das Magazin der IDEENKAPITAL-Gruppe

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**IDEENKAPITAL AG,
Berliner Allee 27-29, 40212 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Gezielt gegen Gastritis

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Wortverbindungen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere Tonträger und Merchandising, Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, CD-Rom, CD-I, DVD und MD (miniDisc) und andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, für Bücher und alle anderen Printmedien, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Peter Keil Rechtsanwalt,
Louisenstraße 139, 61348 Bad Homburg v.d.H.**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Grand Prix des Karneval(s)

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wort- und Zahlenverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton-, Bild- und Bildtonträger, Film-, Hörfunk-, Software-, Off- und Online-Dienste und -Produkte, Internet, CD-ROM, CD-I und andere Datenträger sowie für sonstige andere audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Bücher, sowie Printmedien und Druckerzeugnisse, sowie Veranstaltungen, Dienstleistungen und Merchandisingerzeugnisse aller Art.

**Andreas H. Matern,
Erzgiessereistraße 26, 80335 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Unsere Kinderstars

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Wortverbindungen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, mit allen Zusätzen (insbesondere numerischen und nicht-numerischen, Reihenfolge-, Kalender-, Zeit- und Datumsangaben), Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere Tonträger und Merchandising, Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, CD, CD-ROM, CD-I, DVD, MC und MD und andere Datenträger und Multimediaprodukte sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, für Bücher und Druckerzeugnisse jeder Art, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Artists & Acts Music Publishing GmbH,
Ritter-Hilprand-Straße 1, 82024 Taufkirchen**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Metzger intern

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Back Media Verlagsgesellschaft mbH,
Universitätsstraße 74 a, 44789 Bochum**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

CHAMPIONIZER

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Hill & Knowlton Communications GmbH & Co. KG,
Friedrichstraße 76, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für meinen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Tatzen-Verlag Tatzen-Books Tatzen-Cards Tatzen-Musik Tatzen-Toons

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**RA Joachim A. Birr,
Deichstraße 19, 20459 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz für unsere Mandantin, die DEKRA e.V. in Anspruch für:

DEKRA Car Operator Car Operator Caroperator

in jeglicher Schreibweise und Gestaltung für Druckereierzeugnisse und alle Medien, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Musical, Theater, elektronische und digitale Medien, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien sowie für Software-Erzeugnisse und Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Merchandising und Musikveranstaltungen.

**UEXKÜLL & STOLBERG Patentanwälte,
Beselerstraße 4, 22607 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Sport-Schau Berlin

in allen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln, Schriftarten und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen, und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Dienste (insbesondere Internet), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising-Produkte, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

**The Limelight Company - Sportagentur KG,
Eisenacher Straße 53, 10823 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

X360

in allen Wortverbindungen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wort- und Zeichenverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Darstellungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckerzeugnisse aller Arten und Formen, Rundfunk, Fernsehen, audiovisuelle Medien, Bild, Ton- und Datenträger aller Art, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Onlinedienste und sonstige Online-Medien, Internet, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Unterhaltungsshow, Events, Musikdarbietungen sowie Bühnenshow, weiterhin Dienstleistungen, Merchandising in jeglicher Form, Domain-Bezeichnungen im Internet und Intranet.

**Media Pro BV,
Kuipersdijk 194-196,
7512 CM Enschede/Niederlande**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Erfolgstrainer

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**IMV-Verlag GmbH & Co. KG,
Breitwiesenstraße 28, 70565 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

monte

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für alle Medien.

**Rechtsanwalt Edgar van Mark,
Veichtedergasse 2, 84036 Landshut**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Schanzer 04 News

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse und Fanmagazine.

**FC Ingolstadt 04 e.V.,
Gaimersheimer Straße 36, 85057 Ingolstadt**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Neue Bremer Zeitung

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere periodische Druckschriften.

**Tobias Kalinowski - Patentanwalt -,
Annette-Kolb-Straße 10, 28215 Bremen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Sherlock Holmes - Der Seidenstrumpfmörder DER TEUFEL IN DIR - LYING IN WAIT HILFE, DAD ALLEIN ZU HAUS HILFE, EIN PATE OHNE NERVEN Revelations - Die letzte Offenbarung

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**K1 Kabel 1 Fernsehen GmbH,
Gutenbergstraße 1, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Lebbe geht weiter

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen in allen Medien, einschließlich Tonträgern, Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, sowie allen elektronischen Medien, insbesondere auch Online- und Offline-Dienste (z.B. Internet), Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, insbesondere auch CD-ROM, CD-I und DVD sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**rheinmaintv GmbH & Co. KG,
Daimlerstraße 12, 61352 Bad Homburg**

Rund 40.000 Titel!

Recherchieren Sie kostenlos unter:

www.titelschutzanzeiger.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Dichter am Ball

in allen Schreibweisen für Druckwerke, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Hörfunk, Fernsehen, Film und Internet.

**NORDDEUTSCHER RUNDFUNK,
Rothenbaumchaussee 132, 20149 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Logistik Praxis

in allen Darstellungsformen, Schreibweisen, Schriftarten, Kombinationen, graphischen Darstellungen für Printmedien, Events, Onlinepublikationen und sonstigen digitalen Medien.

**Rechtsanwälte Förstermann & Schnieder,
Rubensstraße 22, 30916 Isernhagen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

VIVA

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen.

**Rechtsanwälte White & Case LLP,
Jungfernstieg 51, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

FUNDUS

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien, print und non-print, online und offline, als Einzel- und Reihentitel, sowie für Dienstleistungen und Veranstaltungen.

**BSB Rechtsanwälte & Patentanwälte,
Hohenzollernstraße 93, 80796 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

BYM

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen.

**Rechtsanwälte White & Case LLP,
Jungfernstieg 51, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

JA ZUM KIND

in allen denkbaren Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Darstellungen, Untertiteln und/oder Zusammensetzungen für alle Medien.

**Marken Verlag GmbH,
Bonner Straße 323, 50968 Köln**

**Top News aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

SCHÖNER KOCHEN

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**LIVE MAGAZIN SAAR - H & P -
VERLAG HOYER GmbH,
Nikolausstraße 16, 66399 Mandelbachtal**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Marktplatz Böblingen Stadtzeitung Holzgerlingen

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Wochenblatt Böblingen GmbH & Co. KG,
Böblinger Straße 76, 71065 Sindelfingen**

Wiederholung und 50% Rabatt?

Möchten Sie Ihre Titelschutzanzeige erneut schalten? Dann gewähren wir Ihnen auf die zweite inhaltsgleiche Anzeige einen Rabatt von 50%.

Fon: 040 / 609 009 - 61

Impressum DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG

Nebendahlstr. 16, 22041 Hamburg

Fon: (040) 609 009 - 0, Fax: (040) 609 009-66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de

www.titelschutzanzeiger.de

Verleger: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.)

Redaktion: Angela Lautenschläger (AL), -61

Ansprechpartner für Titelschutzanzeigen:

Angela Lautenschläger, -61

Geschäftsanzeigen: Manuela Busche, -51

Druckauflage: 3.400 **Verbreitete Auflage:** 3.100

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)

Der Titelschutz Anzeiger mit Software Titel: monatlich

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software).

Bezugspreis: Jährlich € 80,- zzgl. Ust. (inkl. Versand)

Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos.

Preis für Titelschutzanzeigen:

Standard mit einem Titel € 150,-, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus € 35,- jeweils zzgl.USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2003

Bankverbindungen:

Hamburger Sparkasse, Kto. 1105 212 649, BLZ 200 505 50

Handelsregister HRA 96 228, Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH, 22850 Norderstedt

© 2005 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.

Neue Adresse!

Liebe Abonnenten und Anzeigenkunden, liebe Leserinnen, liebe Leser,

ab dem 15. August 2005 finden Sie uns in der

Nebendahlstraße 16, 22041 Hamburg. Die neue Postfach-Adresse lautet:

Postfach 70 13 60, 22013 Hamburg

Sie erreichen uns auch weiterhin unter den Ihnen bekannten

Telekommunikationsnummern und E-Mail-Adressen.

Ihr Titelschutz Anzeiger-Team

Presse Fachverlag, Fon: 040/60 90 09-0, Fax: 040/60 90 09-15, titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de